„3+2“: Die Ausbildungsduldung – Der Weg Schritt für Schritt

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Einreise → **Asylantrag** → **Bescheid zum Asylverfahren**

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung

Für eine Ausbildung wird eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde benötigt. Wer mit diesem Status eine Ausbildung beginnen durfte, hat i.d.R. gute Aussichten auf eine Ausbildungsduldung.

Aufenthaltsstatus: Anerkannter Flüchtling/subsidiärer Schutzstatus/nationales Abschiebeverbot
Keine Ausbildungsduldung notwendig.

Positiver Asylbescheid

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt

Negativer Asylbescheid

Rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren
Die Klagefrist ist verfallen oder das Klageverfahren abgeschlossen.

vollziehbare Ausreisepflicht → **Keine Ausbildungsduldung möglich**

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität → **Keine Ausbildungsduldung möglich**

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?

- Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag oder erloschene Aufenthaltsgestattung/anderer Duldungsgrund
- Mindestens 3 Monate im Besitz einer Duldung oder Ausbildung im laufenden Asylverfahren begonnen: in letzterem Fall Ausbildungsduldung zeitnah beantragen!
- (*1) a) Ausbildung in einer staatlich anerkannten Berufsausbildung (auch für anerkannte schul. Berufsausbildung möglich) oder
  b) in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung in einem Assistenz- oder Helferberuf. Für diesen Assistenz- oder Helferberuf muss die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt haben und eine staatlich anerkannte Berufsausbildung muss angeschlossen werden können. Für diese anschließende Berufsausbildung muss eine Ausbildungsplatzzusage vorliegen.
- (*2) Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet
- (*3) Keine Versagensgründe

Wann wird die Ausbildungsduldung beantragt?

Der Antrag kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden.

Antrag auf Ausbildungsduldung bei der Ausländerbehörde
(ist gleichzeitig Antrag auf Beschäftigungserlaubnis)

Welche Unterlagen brauche ich zur Beantragung der Ausbildungsduldung?

- Formloser Antrag auf Ausbildungsduldung bei der Ausländerbehörde
- Ausbildungsvertrag (bei schulischer Berufsausbildung Bestätigung der Schule)
- Ggfs. Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (bspw. bei HWK und IHK-Berufen, gilt nicht für schulische Berufsausbildungen)

Prüfung des Antrags

Bei Beginn der Ausbildung in der Duldung: Frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn Erteilung der Ausbildungsduldung durch die Ausländerbehörde (i. d. R. für die gesamte Ausbildungsdauer)
Bei Beginn der Ausbildung im Asylverfahren: Nach Negativbescheid Ausbildungsduldung zeitnah beantragen.

Ausbildung → **Bestandene Ausbildung** → **Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre**
bei Beschäftigung im Ausbildungsberuf

Ausbildungsabbruch:
Einmalig 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes

nicht-bestandene Prüfung:
Wiederholung eines Ausbildungsjahrs möglich mit Verlängerung der Duldung

Alternativ:
6 Monate zur Suche einer Beschäftigung im Ausbildungsberuf in einem anderen Unternehmen

(*1) Mögliche Ausbildungsformen

a) **Qualifizierte staatlich anerkannte Berufsausbildung**
Mind. 2 Jahre dauernde Berufsausbildung im Handwerk, in der Industrie oder an einer (Berufs-) Fachschule
www.nuif.de/berufebund
www.nuif.de/berufeland

b) **Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildung in einem Assistenz- oder Helferberuf**
Voraussetzung:
Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.
Übersicht für die Pflege:
www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/10155

(*2) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Beispiele hierfür sind:

- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Antrag zur geförderten Ausreise
- Buchung des Abschiebefluges
- Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates)

www.nuif.de/ausbildungsduldung

(*3) Versagensgründe gemäß § 60a Abs. 6 AufenthaltsG

- Aufenthalt in Deutschland nur, um Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten
- Selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern (bspw. keine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung)
- Für Personen aus sicheren Herkunftsländern*: Ein nach dem 31. August 2015 gestellter und rechtskräftig abgelehnter Asylantrag
- Ungeklärte Identität, dabei gilt eine Stichtagsregelung:
  - Einreise bis zum 31.12.2016 → Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
  - Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020 → Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens zum 30.06.2020
  - Einreise nach dem 01.01.2020 → Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise
- Die Fristen gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden. Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.
- Terroristische Vereinigung: Die Person darf keine Bezüge zu terroristischen Vereinigungen haben.
- Straftaten: Die Person darf nicht zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein.

www.nuif.de/versagensgruende

* Stand Oktober 2022: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien